



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

I. - per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6511-1/532
AMS 07-2021

30.04.2021

Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Mai 2021 tritt die geänderte Kinderbildungsverordnung in Kraft. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wesentlichen Änderungen darstellen und entsprechende Vollzugshinweise geben:

1. § 16 Abs. 2 Nr. 4 AVBayKiBiG

Nach dem neuen § 16 Abs. 2 Nr. 4 sind pädagogische Fachkräfte auch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind, die eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einer Regeleinrichtung nachweisen können. Durch diese Regelung soll der Ausbau inklusiv arbeitender Einrichtungen unterstützt werden.

Soweit „Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen“ und „Staatlich anerkannte Heilpädagogen“ (Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik) sowie die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A. (Hochschulstudium) keine abgeschlossene Erzieherausbildung

aufweisen, wird – wie bisher auch und in der sog. Kita-Berufliste des Bayerischen Landesjugendamtes beschrieben – weiterhin der Nachweis über eine einschlägige Berufserfahrung (als Ergänzungskraft) von mindestens einem Jahr in einer Regeleinrichtung vorausgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die entsprechenden Kenntnisse in der frühkindlichen Bildung vorhanden sind.

2. § 16 Abs. 2 Nr. 5 AVBayKiBiG

Nach dem neuen § 16 Abs. 2 Nr. 5 sind pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung oder mindestens ein Kind, das von wesentlicher Behinderung bedroht ist, regelmäßig betreut wird, zusätzlich staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Bisher war der Einsatz als Fachkraft nur in integrativen Einrichtungen möglich. Ein Einsatz als Fachkraft in Regeleinrichtungen in denen kein Kind mit Behinderung oder kein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind betreut wird, kann nur erfolgen, wenn die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger die vom StMAS gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Heilerziehungspflegesschulen (HEP) konzipierte Weiterbildung „Heilerziehungspfleger/in im Erziehungsdienst“ absolviert haben. Mit der geplanten Überarbeitung des Lehrplans der Fachschulen für Heilerziehungspflege soll künftig ein Einsatz in allen Kindertageseinrichtungen als Fachkräfte möglich sein.

3. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG

§ 16 Abs. 4 wird um eine Nummer 2 ergänzt: Pädagogische Ergänzungskräfte sind danach auch Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren.

Sie können als Ergänzungskräfte im förderrelevanten Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, unabhängig davon, welchen der vielfältigen Wege der Erzieherausbildung sie beschritten haben (z.B. Ausbildung in Vollzeit, Teilzeit, Teilnahme an der Externenprüfung). Auch die Modernisierung der Erzieherausbildung ab dem Schuljahr 2021/2022 ändert nichts am Ergänzungskraft-Status während des Berufspraktikums. Diese Modernisierung hat folgende Grundzüge:

- Kürzung der Gesamtbildungsdauer für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss von bisher fünf auf vier Jahre. Die Kürzung erfolgt im Bereich der Vorbildung. Das bisher zweijährige Sozialpädagogische Seminar (SPS) wird zu einem einjährigen Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) weiterentwickelt. Die Schülerinnen und Schüler des SEJ schließen das neue SEJ nicht mehr mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Kinderpfleger/in“ ab.
- Direkter Zugang in die dreijährige Erzieherausbildung für Personen mit Hochschulreife oder Personen mit einer mind. zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung, die nicht mehr einschlägig sein muss.

4. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

§ 16 Abs. 6 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 ist nach fünfjähriger nach Satz 1 genehmigter Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.“

Durch den neuen Satz 3 wird eine Regelvermutung geschaffen. Das bedeutet, es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Personen, die fünf Jahre lang über § 16 Abs. 6 Satz 1 AVBayKiBiG in einer Kita tätig waren, Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig vermitteln können. Hierdurch soll Bewerberinnen und Bewerbern mehr Sicherheit im Hinblick auf einen Trägerwechsel gegeben werden. Gleichzeitig wird die Auslegung der Berufeliste für die Bewilligungsbehörden vereinfacht. Bei der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen im Zuge des Personalzustimmungsverfahrens **kann** die Aufsichtsbehörde auch zu einer anderen Einschätzung kommen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die betreffende Person Teil eines pädagogischen Teams war und nur in einem Teilbereich (z.B. speziell zur Bewegungsförderung) eingesetzt wurde.

Beispiele:

- 1) Eine als Fachkraft eingestufte Person hat innerhalb der letzten fünf Jahren in ein oder zwei verschiedenen Kindertageseinrichtungen als Fachkraft gearbeitet und im Laufe der Jahre über die Teilnahme an mehreren Fortbildungen zu unterschiedlichen pädagogischen Themen fachlich weiterentwickelt. In diesem Fall spricht nichts gegen eine dauerhafte Einstufung als Fachkraft.
- 2) Eine abwechselnd als Fachkraft und als Ergänzungskraft eingestufte Person für den Betreuungsbereich „Krippe“ hat innerhalb der letzten fünf Jahre mehrfach

den Anstellungsträger gewechselt und ist mehrfach während der Probezeit gekündigt worden. Hier greift die Regelvermutung nicht automatisch. Der Aufsichtsbehörde steht es frei, hier eine eigene Bewertung vorzunehmen.

Weitere Informationen zum § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG n.F. folgen in einem gesonderten AMS.

5. § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG

In § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG wird der empfohlene Anstellungsschlüssel ersetzt.

Der empfohlene Anstellungsschlüssel hat mit Blick auf die Entwicklung des tatsächlichen Anstellungsschlüssels nach zweimaliger Verbesserung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels seinen ursprünglichen Zweck weitgehend verloren. Um den Trägern der Kindertageseinrichtungen weiterhin einen aktuellen Orientierungsrahmen zur Qualitätsverbesserung zu bieten, soll der bayernweit durchschnittliche Anstellungsschlüssel eines jeden Jahres jährlich zum 15. Juli des darauffolgenden Jahres durch das StMAS bekanntgegeben werden. Darüber wird gesondert informiert.

6. § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG

In § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG wird aufgenommen, dass bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt wird, wenn die Über- oder Unterschreitung auf höherer Gewalt beruht und das StMAS zustimmt, für den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen noch der persönlichen Sphäre des Trägers oder dessen Beschäftigten zuzuordnen ist. Typischerweise gelten als höhere Gewalt Ereignisse wie Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen) oder Epidemien (z.B. Corona-Pandemie). Nur die wenigsten Ereignisse werden als höhere Gewalt eingestuft. Nicht hierzu zählt beispielsweise eine Grippewelle, denn diese tritt üblicherweise jedes Jahr auf und ist vorhersehbar – es handelt sich um

die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos. Auch Beschäftigungsverbote für mehrere Kräfte in engem zeitlichen Zusammenhang zählen nicht als höhere Gewalt. Sollten Träger den Jahresanstellungsschlüssel bzw. die Jahresfachkraftquote für das Bewilligungsjahr 2020 **nicht** eingehalten haben, werden die entsprechenden Monate, in denen **coronabedingt** Anstellungsschlüssel oder Fachkraftquote nicht eingehalten werden konnten, bei Ermittlung des Jahresdurchschnittswertes nicht eingerechnet. Soweit der Träger eine coronabedingte Überschreitung bzw. Unterschreitung des Anstellungsschlüssels oder der Fachkraftquote behauptet, wird dies für die Monate März bis Mai und Dezember 2020 ohne weitere Prüfung bei Bearbeitung der Förderanträge berücksichtigt. Unberührt bleibt die Nachweispflicht im Rahmen einer Belegprüfung.

7. § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG

In § 17 Abs. 4 wird nach Satz 4 der folgende Satz 5 eingefügt: „Für das Fachkraftefordernis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

Bisher wurde die 42-Tage-Regelung bei Ausfall von Fachkräften in der Großtagespflege (GTP) analog angewandt. Mit Änderung des § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG durch Satz 5 wird nunmehr der Ausfall einer Fachkraft in der GTP (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG, Art. 20 a Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG) gesetzlich geregelt.

Für die Anwendung der 42-Tage-Regelung im Bereich der Kindertagespflege ist Folgendes zu beachten:

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (TPP) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TröffJH) **rechtzeitig** eine Ersatzbetreuung sicher zu stellen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i.V.m. Art. 20 Satz 2 BayKiBiG, Art. 20 a Satz 2 BayKiBiG).

Grundsätzlich muss die Ersatzbetreuung von einer anderen geeigneten Ersatzbetreuungsperson durchgeführt werden oder von einer Kindertageseinrichtung übernommen werden.

Bei **GTPs**, bei denen die erforderliche **Fachkraft** ausfällt, sollte idealerweise auch eine Fachkraft die Ersatzbetreuung bzw. die entsprechenden fachlichen Aufgaben in der GTP übernehmen. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann, greift § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG.

Eine Ersatzbetreuungsperson mit mindestens 100 Qualifizierungsstunden in der GTP nach Art. 9/Art. 20 BayKiBiG, bzw. mit mindestens 160 Qualifizierungsstunden in der GTP nach Art. 20 a BayKiBiG kann die Betreuung für die notwendige Fachkraft für die Dauer von bis zu 42 aufeinanderfolgenden Kalendertagen förderunschädlich übernehmen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG). Zur Berechnung der 42-Tage-Regelung wird auf das AMS 03-2017 vom 23.03.2017 hingewiesen.

Fallbeispiele:

- 1) Der zuständige TröffJH organisiert bei Ausfall der Fachkraft **umgehend** eine andere **Fachkraft** für die GTP (Idealfall).
- 2) Der zuständige TröffJH kann zwar nicht auf eine Fachkraft zurückgreifen, organisiert aber **umgehend** die Ersatzbetreuung durch eine Ersatzbetreuungsperson mit der erforderlichen Mindestqualifikation. → **Anwendungsfall des § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG.**
- 3) Wird vom TröffJH **keine** bzw. **nicht umgehend** eine Ersatzbetreuung organisiert und finanziert, entfällt die Möglichkeit einer Refinanzierung nach dem BayKiBiG mit **Beginn** des Kalendermonats, in dem die Fachkraft ausfällt, da die Ersatzbetreuung zwingende Fördervoraussetzung ist (s. Art. 20 Satz 2, Art. 20 a Satz 2 BayKiBiG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG n.F.). Die Förderung kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG n.F. erst mit Rückkehr der erforderlichen **Fachkraft** oder mit Einsatz einer anderen Fachkraft wiederaufgenommen werden.

Die Übergangsregelung des § 27 AVBayKiBiG n.F. findet auch bei der notwendigen Qualifizierung der Ersatzbetreuungsperson Anwendung. Nach Ablauf der Übergangsregelung des § 27 AVBayKiBiG n.F. gilt auch für die Ersatzbetreuungskraft in der GTP nach Art. 9/Art. 20 BayKiBiG grundsätzlich eine Mindestqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden.

8. § 18 Satz 3 AVBayKiBiG

§ 18 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags sind insbesondere die Qualifikation der TPP, das Alter oder der persönliche Behandlungsbedarf der betreuten Kinder.“

Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird mit Einfügung des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit eröffnet, neben den bereits in § 18 Satz 3 AVBayKiBiG genannten Kriterien der Differenzierung weitere Kriterien für eine freiwillige weitere Erhöhung des Qualifizierungszuschlags anzufügen und diesen so optional auch als Instrument zur fachlichen Steuerung zu nutzen.

9. § 18 Satz 4 AVBayKiBiG

§ 18 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Qualifizierungszuschlag ist von der erfolgreichen Teilnahme der TPP an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens **160 Stunden** und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich sowie von der Duldung unangemeldeter Kontrollen abhängig.“

Die Änderung dient der Steigerung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege. Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 (§ 27 AVBayKiBiG n.F.). Die jährlich absolvierten 15 Qualifizierungsstunden, können – sofern hier nachweislich Themen vermittelt wurden, welche die TPP in ihrer Aufgabe der „Bildungs- und Erziehungsarbeit“ in der Kindertagespflege unterstützen – entsprechend in der Summe anerkannt werden.

Beispiele:

- 1) Die TPP hat im Jahr 2016 eine Qualifizierung im Umfang von 100 Stunden absolviert und ist seitdem für das Jugendamt tätig. In den Jahren 2017 bis 2020 hat sie regelmäßig die 15 Stunden jährliche Fortbildung besucht. Sie kann 4 x 15 Stunden zusätzliche Qualifizierung nachweisen und hat die notwendigen 160 Stunden daher bereits erfüllt.

- 2) Die TPP hat im Jahr 2019 eine Qualifizierung im Umfang von 130 Stunden absolviert und ist seitdem tätig. Im Jahr 2020 hat sie 15 anrechenbare Fortbildungsstunden nachgewiesen. Sie hat daher nachgewiesene 145 Fortbildungsstunden. → Die BayKiBiG-Förderung läuft weiter wie bisher. Die TPP muss nach § 27 AVBayKiBiG n.F. bis spätestens 31. Dezember 2022 mindestens 160 Stunden Qualifizierung, also 15 zusätzliche Stunden, nachweisen.
- 3) Die TPP hat im März 2021 bereits eine Qualifizierung im Umfang von 120 Stunden absolviert. Die Pflegeerlaubnis wurde im März ausgestellt und im April beginnt sie als TPP zu arbeiten. → Nach der Übergangsregelung kann die TPP sofort mit Beginn der Tätigkeit im April in die BayKiBiG-Förderung aufgenommen werden. Sie hat bis zum 31. Dezember 2022 Zeit die zusätzlich notwendigen 40 Stunden Qualifizierung nachzuweisen.
- 4) Die TPP kann zum 30. April 2021 lediglich 60 Qualifizierungsstunden nachweisen. → Refinanzierung nach BayKiBiG ist erst nach Abschluss einer Qualifizierung im Umfang von insgesamt mindestens 160 Stunden möglich. Sie muss also noch mindestens 100 Stunden weitere Qualifizierung nachweisen, bevor eine Refinanzierung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach BayKiBiG möglich ist.

10. § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG

§ 26 wird nun § 25 und in Abs. 1 Satz 4 wird folgende Ergänzung vorgenommen:

„Schließtage der Einrichtungen über Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und des darauf aufbauenden Orientierungsrahmens zur Konzeptionsentwicklung dienen.“

Zu den unverzichtbaren Maßnahmen, die pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen kontinuierlich sicherzustellen und weiterzuentwickeln, zählen Fortbildungen des pädagogischen Personals und die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen

Konzeption. Mit der Regelung sollen Teamfortbildungen unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten ermöglicht werden. Thematisch müssen die Teamfortbildungen an die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele geknüpft sein.

Besonders wird auf die Bedeutung der Konzeptionsentwicklung hingewiesen:

Für bayerische Kindertageseinrichtungen ist die Vorlage einer Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung Voraussetzung für den Erhalt sowohl einer Betriebserlaubnis als auch einer staatlichen Förderung und damit Pflichtaufgabe. Um sie bei ihrer Aufgabe der Konzeptionsentwicklung zu unterstützen, wurde am Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) der Orientierungsrahmen „*Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung leicht gemacht*“ erstellt. Die Weiterentwicklung der Konzeption anhand dieses Orientierungsrahmens stellt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe für die Kitas dar. Daher ist eine externe Unterstützung der Einrichtungen auf diesem Weg und deren Inanspruchnahme dringend zu empfehlen. Aus diesem Grund werden nun auch Konzeptionstage als zusätzliche Schließtage nach § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG n.F. anerkannt, wenn eine externe Begleitung in Anspruch genommen wird. Das IFP weist in diesem Zusammenhang auf den bereits seit 2018 abrufbaren Multiplikatorenpool in allen Regierungsbezirken hin, der auch eine In-house-Begleitung von Konzeptionstagen auf der Basis des Orientierungsrahmens sicherstellt. Soweit ein Träger diesen Multiplikatorenpool nutzt, ist ohne weiteren Nachweis sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Konzeptionstagen vorliegen. Nähere Informationen finden sich auf der IFP-Website unter <https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/konzeption.php>.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkl

Ltd. Ministerialrat